



Dokument	<b>StR 76/2021 S. 531</b>
Autor	<b>Peter Lang</b>
Titel	<b>Arbeitgeberbeitragsreserven</b>
Seiten	<b>531-544</b>
Publikation	<b>Steuer Revue</b>
Herausgeber	<b>Cosmos Verlag AG</b>
Frühere Herausgeber	<b>Reto M. Aeberli</b>
ISSN	<b>1424-0025</b>
Verlag	<b>Cosmos Verlag AG</b>

StR 76/2021 S. 531

## Arbeitgeberbeitragsreserven

### Praxis und Gesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung der COVID-19-Regulierung



**Peter Lang**  
Dr. iur., lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte, Leiter Steuerdienst Swiss Life, Zürich

Arbeitgeberbeitragsreserven sind an die Vorsorgeeinrichtung geleistete Vorauszahlungen des Arbeitgebers für die von ihm künftig geschuldeten Beiträge. In Abhängigkeit von der buchhalterischen Behandlung ergibt sich bei deren Bildung eine steuerrechtlich anerkannte Durchbrechung des Periodizitätsprinzips. Mit der COVID-19-Gesetzgebung wurde ein neuer temporärer Verwendungszweck für Arbeitgeberbeitragsreserven geschaffen. Die steuerrechtlichen Konsequenzen der Inanspruchnahme dieses neuen Verwendungszwecks sind durch den Arbeitgeber zu beachten.

StR 76/2021 S. 531, 532

## 1 Einleitung

Arbeitgeberbeitragsreserven (nachfolgend ‹AGBR›) im Rahmen der 2. Säule stellen ein planerisches Instrument des Arbeitgebers dar, um seine Belastung durch den Arbeitgeberbeitrag gemäss [Art. 66 Abs. 1](#)



[BVG](#) in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu mildern.<sup>1</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich mit Praxis und Gesetzgebung, wobei im Speziellen auf die neu geschaffene Möglichkeit zur Verwendung von AGBR unter der COVID-19-Gesetzgebung unter steuerlichen Gesichtspunkten eingetreten wird.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Arten von AGBR

Der Arbeitgeber «*erbringt seine Beiträge [an die berufliche Vorsorge] aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven der Vorsorgeeinrichtung, die von ihm vorgängig hierfür geöfnet worden und gesondert ausgewiesen sind*».<sup>2</sup> Arbeitgeberbeitragsreserven werden somit aus Mitteln geöfnet, die ein Arbeitgeber über seine gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen Pflichten hinaus der Pensionskasse auf Anrechnung an seine künftige Beitragspflicht bezahlt.<sup>3</sup> AGBR sind daher mit der beruflichen Vorsorge verhaftet und dienen einzig dem Zweck der (künftigen) Beitragszahlung.<sup>4</sup>

Der Arbeitgeber kann zwar über die Verwendung dieser Mittel durch die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen seiner geschuldeten Beiträge bestimmen;<sup>5</sup> die ins Vermögen der Vorsorgeeinrichtung übergegangenen Arbeitgeberbeitragsreserven bleiben aber für Zwecke der beruflichen Vorsorge gebunden.<sup>6</sup> Die Zweckgebundenheit der AGBR schliesst daher bei ordnungsmässiger Bildung einen Rückfluss an den Arbeitgeber aus.<sup>7</sup> Die Zweckbestimmung grenzt ABGR insbesondere auch vom sogenannten «Prämienkonto» oder «Prämienzahlungskonto» ab, welches als Scharnierkonto zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber dient.<sup>8</sup>

Die Bestimmung von [Art. 331 Abs. 3 OR](#), wonach die AGBR «gesondert» auszuweisen sind, bezieht

**StR 76/2021 S. 531, 533**

sich auf die Bilanz der Vorsorgeeinrichtung<sup>9</sup>, in welcher die AGBR auf der Passivseite als Verbindlichkeit gebucht werden.<sup>10</sup>

Der Gesetzgeber verankerte die AGBR in [Art. 331 OR](#) sowie deren steuerliche Behandlung in [Art. 81 Abs. 1 BVG](#) (zur steuerrechtlichen Behandlung siehe Abschnitt 4). Im Rahmen der Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen<sup>11</sup> in der beruflichen Vorsorge wurde zusätzlich zu den «ordentlichen» AGBR in [Art. 65e BVG](#) das Instrument der *Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bei Unterdeckung* (nachfolgend «AGBR mit Verwendungsverzicht») geschaffen.<sup>12</sup>

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement demnach vorsehen, dass der Arbeitgeber im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto «AGBR mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen AGBR auf dieses Konto übertragen kann. Die Einlagen dürfen den Betrag der

1 Für eine Kurzdarstellung der AGBR, insbesondere der vorsorgerechtlichen Aspekte, siehe Marc Hürzeler, *Berufliche Vorsorge*, Basel 2020, 419 f.; Marta Mozar, *Arbeitgeberbeitragsreserven*, in: *Fachwörterbuch für die berufliche Vorsorge*, Luzern 2015, 23 f.; Benno Klaus, *Arbeitgeberbeitragsreserven – Ein sinnvolles Instrument*, Schweizer Personalvorsorge 2015, 63 ff., 63 f.

2 [Art. 331 Abs. 3 OR](#).

3 [BGE 146 III 73 E. 4.1](#).

4 BGer, 15.4.2014, [9C\\_707/2014, E. 1](#).

5 BGer, 19.12.2001, [2A.395/2001, E. 2b](#).

6 [BGE 130 V 518 E. 5.1](#); vgl. auch [BGE 131 II 514 E. 6.4.2](#); [BGE 128 II 24 E. 3c](#); BGer, 26.4.2005, [2A.605/2004, E. 2](#); zum Zweck der beruflichen Vorsorge siehe auch [Art. 1 Abs. 1 BVG](#), der allerdings einen generischen Charakter aufweist.

7 Für eine Auseinandersetzung mit der Zweckbestimmung der beruflichen Vorsorge unter Berücksichtigung von [Art. 80 BVG](#) siehe Peter Lang, *Patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen – Fiskalische Rahmenbedingungen im Lichte der ZGB-Revision vom 25.9.2015*, [StR 2016, 578 ff.](#)

8 Gotthard Steinmann, *Weitere Anwendungsfälle aus der Steuerpraxis für den Bereich der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge*, [StR 1992, 513 ff.](#), 515.

9 Die Verwendung des Begriffs «Vorsorgeeinrichtung» beinhaltet im vorliegenden Zusammenhang auch Vorsorgewerke bei Sammelstiftungen. Bei den Letzteren werden die AGBR typischerweise auf Stufe der Vorsorgewerke geführt.

10 Botschaft vom 19.9.2003 über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge, BBl 2003 6399 ff., 6405.

11 Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist, siehe [Art. 44 BVV 2](#); die Modalitäten zur Berechnung einer Unterdeckung sind im Anhang zur [BVV 2](#) festgehalten.

12 Siehe Botschaft vom 19.9.2003, (Fn. 10), BBl 2003 6399 ff., insbesondere 6426 hinsichtlich der Ergänzung von [Art. 81 BVG](#).



Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, noch verpfändet, noch abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.<sup>13</sup> Die AGBR mit Verwendungsverzicht können erst wieder aufgelöst werden, wenn die Unterdeckung vollständig behoben ist.<sup>14</sup>

Der Begriff der «ordentlichen AGBR»<sup>15</sup> wurde mit der erwähnten Revision im [BVG](#) eingeführt, so dass unter systematischen Gesichtspunkten das Gesetz zwischen «ordentlichen AGBR» und «AGBR mit Verwendungsverzicht» unterscheidet.

## 2.2 AGBR bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Selbständigerwerbende können Arbeitgeberbeitragsreserven ausschliesslich für die Arbeitgeberbeiträge zugunsten des eigenen Personals in Abzug bringen.<sup>16</sup> Die eigenen laufenden ordentlichen Beiträge, welche zwar auch einkommenssteuerlich in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu

**StR 76/2021 S. 531, 534**

[Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG](#)<sup>17</sup> im Umfang von 50% als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt werden, qualifizieren hingegen nicht zur Bildung von AGBR, da der Selbständigerwerbende in Bezug auf sich selbst nicht mit einem Arbeitgeber vergleichbar sei und es ihm in diesem Sinne an «Arbeitgeberqualität» mangle.<sup>18</sup> Begründet wird diese Differenzierung der Steuerpraxis mit dem Umstand, dass der Selbständigerwerbende weder zivil-, noch steuer-, noch vorsorgerechtlich für sein Erwerbseinkommen als «Arbeitnehmer» dem Obligatorium unterworfen ist. Entsprechend ist sein Gewinn nicht Gegenstand der obligatorischen beruflichen Vorsorge, sondern höchstens Objekt der freiwilligen Vorsorge<sup>19</sup>, was einen Vergleich zum Arbeitgeber in der Rechtsform einer juristischen Person ausschliessen würde.<sup>20</sup>

Der in der Literatur jeweils zitierte massgebliche Entscheid basiert auf einer altrechtlichen Grundlage (vor der 1. [BVG](#)-Revision), in welcher der Selbständigerwerbende durch Austritt aus dem Vorsorgeverhältnis seine Vorsorgeguthaben jederzeit wieder beziehen konnte. Mit der Einführung von [Art. 4 Abs. 4 BVG](#)<sup>21</sup> wurde die Zweckbindung der Mittel jedoch massgeblich gestärkt und die jederzeitige austrittsbedingte Bezugsmöglichkeit von Selbständigerwerbenden eliminiert, so dass die freiwillige Versicherung gemäss [Art. 4 BVG](#) materiell mit derjenigen des unselbständigerwerbenden Mitarbeiters effektiv vergleichbar ist.<sup>22</sup> Der Ausschluss des Selbständigerwerbenden von der Bildung von AGBR für sich selbst ist daher unter der aktuell gültigen Rechtslage kritisch zu beurteilen.

## 3 Buchführungsrechtliche Behandlung von AGBR unter [OR](#) beim Arbeitgeber

Alle fälligen oder bereits beschlossenen Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung - gleichgültig, ob reglementarische oder freiwillige - sind grundsätzlich als Aufwand über die Erfolgsrechnung zu buchen.<sup>23</sup>

<sup>13</sup> [Art. 65e Abs. 1 und 2 BVG](#).

<sup>14</sup> [Art. 44a Abs. 1 BVV 2](#).

<sup>15</sup> Siehe [Art. 65e Abs. 1 BVG](#).

<sup>16</sup> Siehe auch [Art. 27 Abs. 2 lit. c DBG](#), wonach Selbständigerwerbende ausschliesslich Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten «des eigenen Personals», sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, als geschäftsmässig begründeten Aufwand in Abzug bringen können.

<sup>17</sup> [BGE 136 V 16](#); siehe auch BSV, Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN), Stand 1.1.2021, Rz. 1115.

<sup>18</sup> SRK II ZH, 16.6.2003 = StE 2004 B 23.45.2 Nr. 6; siehe auch SRK I ZH, 29.1.2002 = StE 2003 B 23.45.2 Nr. 4, in welchem die Frage, ob der Selbständigerwerbende für sich selbst AGBR bilden kann, offengelassen wurde.

<sup>19</sup> [Art. 4 BVG](#).

<sup>20</sup> SRK II ZH, 16.06.2003 = StE 2004 B 23.45.2 Nr. 6, E. 2 b) cc).

<sup>21</sup> [Art. 4 Abs. 4 BVG](#) sieht vor, dass «die von den Selbständigerwerbenden geleisteten Beiträge und Einlagen in die Vorsorgeeinrichtung dauernd der beruflichen Vorsorge dienen müssen».

<sup>22</sup> Eine freiwillige Versicherung gemäss [Art. 4 Abs. 1 BVG](#) folgt der gleichen Logik wie die Versicherung des Unselbständigerwerbenden. Entsprechend hält [Art. 4 Abs. 1 BVG](#) fest, dass sich Selbständigerwerbende «nach diesem Gesetz ... versichern lassen» können. In Kombination mit [Art. 4 Abs. 4 BVG](#) lässt sich die Begründung der SRK II (siehe Fn. 20) nicht mehr aufrechterhalten.

<sup>23</sup> Treuhand-Kammer (Hrsg.), Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP), Zürich 2014, Teil IV Einzelabschluss, Abschnitt IV.2.25.2.1, 220.

Werden Einlagen in die ordentlichen AGBR dem Periodenergebnis belastet, stellen sie stille Reserven dar und unterstehen demnach bei ihrer Auflösung der Offenlegungspflicht ([Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR](#)).<sup>24</sup>

#### StR 76/2021 S. 531, 535

AGBR können als Vorauszahlungen des Arbeitgebers betrachtet werden, aus welchen die Arbeitgeberbeiträge künftiger Jahre entrichtet werden können. AGBR sind als transitorisches Aktivum ein Rechnungsabgrenzungsposten, der sich für den Arbeitgeber nicht wesentlich von ähnlichen Aktiven unterscheidet.<sup>25</sup>

Nach Auffassung der Treuhand-Kammer können die ordentlichen AGBR aktiviert werden. Erfolgt eine Nichtaktivierung, stellen die AGBR stille Reserven dar.<sup>26</sup> Eine Aktivierung von ordentlichen AGBR kann auch nachträglich erfolgen.<sup>27</sup> AGBR mit Verwendungsverzicht stellen aufgrund ihrer Zweckgebundenheit, welche aus Sicht des Arbeitgebers zu einer Blockierung derselben führt, keine stillen Reserven dar.<sup>28</sup>

Zu beachten ist, dass ein Rückfluss von Mitteln der Vorsorgeeinrichtung an die Arbeitgeberfirma unzulässig ist und die AGBR daher in einer Bilanz zu Veräusserungswerten einen Wert von null aufweisen ([Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR](#)).<sup>29</sup>

## 4 Steuerrechtliche Behandlung nicht aktivierter AGBR

### 4.1 Steuerfolgen der Bildung nicht aktivierter AGBR

Werden AGBR nicht aktiviert, so führt dies im Zeitpunkt ihrer Bildung zu einer erfolgswirksamen Aufwandsbuchung, welche das Periodenergebnis und damit die steuerliche Bemessungsbasis vermindert. [Art. 81 BVG](#) hält ausdrücklich fest, dass «*Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserven, einschliesslich derjenigen nach Artikel 65e, [...] bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden als Geschäftsaufwand*» gelten. Die ausdrückliche Qualifikation dieser Einlagen durch den Gesetzgeber als geschäftsmässig begründeter Aufwand liegt darin begründet, dass mit der erfolgswirksamen Bildung von AGBR eine Durchbrechung des Periodizitätsprinzips<sup>30</sup> verbunden ist, was vom Grundsatz her nur in gesetzlich definierten Fällen möglich ist. Als Folge dieser gesetzlichen Konzeption von [Art. 81 BVG](#) hat eine steuerliche Korrektur des periodenfremden Aufwands zu unterbleiben, was sowohl für die direkte

#### StR 76/2021 S. 531, 536

Bundessteuer als auch für die kantonalen Gewinn- und Einkommenssteuern verbindlich ist.<sup>31</sup>

Die Einlagen in AGBR werden aufgrund der ausdrücklichen Gesetzesgrundlage von [Art. 81 BVG](#) auch als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt, wenn die Zuweisung erst im Rahmen der Gewinnverwendung erfolgt und eine entsprechende Deklaration vorgenommen wird.<sup>32</sup>

<sup>24</sup> Eine Nichtaktivierung kann beispielsweise aus steuerplanerischen Gründen erfolgen.

<sup>25</sup> Carl Helbling, Aktivierung von Arbeitgeberbeitragsreserven in der Firmenbilanz – Auswirkungen auf die stillen Reserven und die Besteuerung, [ST 2009, 125 ff.](#), 125. Helbling nennt als vergleichbare Positionen beispielsweise geleistete Vorauszahlungen für Versicherungsprämien, geleistete Depotstellungen für Mietverträge, Anzahlungen für bestellte Güter oder ausstehende Forderungen für Rückvergütungen.

<sup>26</sup> HWP, (Fn. 23), Teil IV Einzelabschluss, Abschnitt IV.2.25.2.1, 220.

<sup>27</sup> Silvan Loser, Zur Aktivierung von Arbeitgeberbeitragsreserven im aktienrechtlichen Einzelabschluss, [ST 2002, 41 ff.](#), 42 ff.

<sup>28</sup> Gemäss [Art. 65e Abs. 2 BVG](#) dürfen AGBR weder für Leistungen eingesetzt, noch verpfändet, noch abgetreten, noch auf andere Weise vermindert werden.

<sup>29</sup> HWP, (Fn. 23), Teil IV Einzelabschluss, Abschnitt IV.2.31.1, 247.

<sup>30</sup> Aus dem Periodizitätsprinzip folgt, dass Einkommen und Verluste (im Geschäftsvermögen) sowie Abzüge grundsätzlich in derjenigen Periode zu berücksichtigen sind, in der sie angefallen sind; vgl. BGer, 13.10.2013, [2C 1278/2012](#) und [2C 1279/2012](#), E. 3.1. Das Periodizitätsprinzip folgt aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ([Art. 127 Abs. 2 BV](#)).

<sup>31</sup> Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die Normen hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung der Vorsorge von [Art. 80 ff. BVG](#) als Steuerharmonisierungsbestimmungen zu qualifizieren, welche durch die Steuerpraxis zwingend zu berücksichtigen sind; siehe [BGE 116 Ia 264 E. 3d](#), Conrad/Lang, in: Hürzeler/Stauffer (Hrsg.), Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, Basel 2021, Art. 80 N 3 ff.

<sup>32</sup> Siehe TaxInfo BE, «Arbeitgeberbeitragsreserven», Abschnitt 3 (Fassung vom 15.12.2016).



## 4.2 Voraussetzungen der Abzugsfähigkeit

Für eine Qualifikation der Einlagen in die AGBR als geschäftsmässig begründeter Aufwand müssen in der Regel folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Voraussetzung 1: Ausmass Bestand AGBR
- Voraussetzung 2: separate Verbuchung in der Vorsorgeeinrichtung
- Voraussetzung 3: Widmung Vorsorgezweck

### 4.2.1 Voraussetzung 1: Ausmass Bestand AGBR

Betreffend das zulässige Ausmass an AGBR ist zwischen den ordentlichen AGBR sowie den AGBR mit Verwendungsverzicht zu differenzieren. Bei den Letztgenannten wird das zulässige Volumen einzig durch [Art. 65e Abs. 2 BVG](#) definiert, wonach die entsprechenden Einlagen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen dürfen. Dieser Höchstbetrag ist auch für die steuerliche Betrachtungsweise unbestritten.

Weder aus dem [BVG](#) noch aus dem [DBG](#) ergeben sich zahlenmässige Limiten für eine Begrenzung der Einlagen in die ordentlichen AGBR. Dennoch bestehen Grenzen, indem die Zuwendungen nur in angemessenem Rahmen erfolgen dürfen. Insbesondere dürfen in der Vorsorgeeinrichtung nicht dermassen Mittel angehäuft werden, dass sie nicht in absehbarer Zeit tatsächlich für die berufliche Vorsorge verwendet werden können.<sup>33</sup> Im Ergebnis darf somit mit dem Institut AGBR nicht lediglich eine periodenüberschreitende Gewinnverschiebung bezweckt werden. Die AGBR sollen vielmehr dazu dienen, ein angemessenes Polster für wirtschaftlich schwierigere Zeiten zu schaffen, damit zu gegebener Zeit die beim Unternehmen noch vorhandenen Mittel dannzumal für notwendige Investitionen und Auslagen eingesetzt werden können.<sup>34</sup>

Die Praxis hat aufgrund der dargelegten Überlegungen die Gesamthöhe der ordentlichen AGBR begrenzt. In der Regel werden die ordentlichen AGBR noch als angemessen erachtet, wenn sie das Fünffache der jährlichen Arbeitgeberbeiträge nicht übersteigen.<sup>35</sup>

#### StR 76/2021 S. 531, 537

Hat ein Arbeitgeber eine Vorsorgelösung implementiert, bei welcher die Mitarbeiter bei unterschiedlichen Vorsorgeeinrichtungen versichert werden, so sind die maximal möglichen Beiträge an die AGBR in Bezug auf jede Vorsorgeeinrichtung gesondert zu ermitteln.<sup>36</sup>

Die Grösse des fünffachen Arbeitgeberbeitrags ist auch in [Art. 44a Abs. 3 BVV 2](#) übernommen worden, wonach nach vollständiger Behebung einer Unterdeckung die AGBR mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentlichen AGBR zu überführen ist.<sup>37</sup>

Solange nach der erwähnten Überführung der Bestand der ordentlichen AGBR das Fünffache oder mehr der jährlichen Arbeitgeberbeiträge erreicht, dürfen in dieser Konstellation keine weiteren Einlagen mehr geleistet werden. Im Weiteren sind die laufenden Beitrags- oder anderen Forderungen der Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem Arbeitgeber mit der ordentlichen AGBR zu verrechnen, bis sie den Stand vor der Einlage beziehungsweise den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers erreicht. Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers zugunsten der Vorsorgeeinrichtung sind bis zum erwähnten Grenzwert ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen.<sup>38</sup>

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass die dargestellte Zwangsauflösung ausschliesslich für AGBR mit Verwendungsverzicht nach Behebung der Unterdeckung gilt. Die Bestimmung hinsichtlich Zwangsauflösung ist nicht anwendbar, wenn die ordentliche AGBR infolge Redimensionierung des Personalbestands den

<sup>33</sup> Die Praxis spricht in diesem Zusammenhang auch von einer «*eingeschränkten Durchbrechung des Periodizitätsprinzips*», vgl. Steuerbuch SG 45 Nr. 7, Abschnitt 2.3.

<sup>34</sup> Maute/Steiner/Rufener/Lang, Steuern und Versicherungen, Muri/Bern 2011, 183 f.

<sup>35</sup> TaxInfo BE, «Arbeitgeberbeitragsreserven», Abschnitt 2 (Fassung vom 15.12.2016); Steuerbuch SO, § 34 Nr. 1, Abschnitt 3.1.3, 8 (Fassung vom 8.5.2017); Steuerbuch SG 45 Nr. 7, Abschnitt 2.3, 5 (Fassung vom 1.1.2013); Steuerpraxis TG 30 Nr. 13, Abschnitt 4 (undatiert); SRK BS, 30.3.2000, Nr. 88/1999 = BStPra 2001, 286 ff.

<sup>36</sup> SRK I ZH, 17.6.2002, 1 ST.2001.218 = [StR 2003, 277](#). Der Betrag des Fünffachen ist eine langjährige Praxis, siehe Gladys Laffely, Traitement fiscal des attributions de l'employeur à une institution de prévoyance, plus particulièrement sous l'angle des réserves de cotisation patronales, [StR 1989, 56 ff.](#) Laffely weist darauf hin, dass es sich bei diesem Betrag nicht um eine absolute Grösse handelt.

<sup>37</sup> [Art. 44a Abs. 1 BVV 2](#).

<sup>38</sup> Art. 44a Abs. 3 BVV 3.



fünffachen Betrag der jährlichen Arbeitgeberbeiträge überschreitet. In diesem Fall dürfen lediglich keine zusätzlichen AGBR mehr gebildet werden, bis das Fünffache der aktuellen jährlichen Arbeitgeberbeiträge wieder unterschritten wird. Ein Zwang zum Abbau der vorhandenen AGBR ergibt sich diesfalls nicht.<sup>39</sup>

#### 4.2.2 Voraussetzung 2: separate Verbuchung in der Vorsorgeeinrichtung

In Abschnitt 2.1 wurde ausgeführt, dass gemäss [Art. 331 Abs. 3 OR](#) die AGBR «gesondert» in der Bilanz der Vorsorgeeinrichtung auszuweisen sind, in welcher sie auf der Passivseite als Verbindlichkeit geführt werden. Bei AGBR handelt es sich um die Vorauszahlung der vom Arbeitgeber geschuldeten Beiträge. Der logische Umkehrschluss, Vorauszahlungen vom Arbeitgeber an die Vorsorgeeinrichtung seien zwingend AGBR, trifft nur insofern zu, als damit der Bestand des Kontos «Arbeitgeberbeitragsreserven» verändert wird. Relevant ist in diesem Zusammenhang, dass über die Verwendung der AGBR nur der Arbeitgeber entscheidet.

Allgemeine Einzahlungen des Arbeitgebers auf ein Prämienkonto erfüllen nicht die Erfordernisse an eine Einlage in die AGBR. Erfolgt eine Einzahlung auf ein Prämienkonto, kann und

#### StR 76/2021 S. 531, 538

darf die Vorsorgeeinrichtung diese ohne besondere Anweisungen nicht zielgerichtet für einen der besonderen Zahlungszwecke (Äufnung von AGBR, Zuwendung an die freien Reserven, oder für Einkäufe von Beitragsjahren) verwenden. Äufnet eine Einzahlung des Arbeitgebers ein Guthaben auf dem Prämienkonto und fehlt es an Instruktionen, so alimentiert die Vorsorgeeinrichtung ab dem Prämienkonto die laufend fällig werdenden Vorsorgekosten. Im Übrigen ist der Restbetrag der Verfügungshoheit der leistenden Arbeitgeberfirma nicht entzogen.<sup>40</sup> D. h., ein entsprechender Saldo Ende des Geschäftsjahres ist um den korrekten Periodenerfolg auszuweisen und durch den Arbeitgeber zu aktivieren. Nur die Bestandesveränderungen per Bilanzstichtag stellen einen über den Vorsorgeaufwand erfolgswirksam zu buchenden Ergebnisbeitrag dar.<sup>41</sup> Beim «erwähnten» Restbetrag handelt es sich hingegen um eine ordentliche Forderung, welche durch die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen von [Art. 127 DBG](#) zu bescheinigen ist und die der Arbeitgeber zu aktivieren hat.

#### 4.2.3 Voraussetzung 3: Widmung Vorsorgezweck

Gemäss [Art. 27 Abs. 2 lit. c DBG](#) und [Art. 59 Abs. 1 lit. b DBG](#) sind Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, als Gewinnungskosten abzugsfähig. Die steuerrechtlichen Grundlagen setzen somit für die Abzugsfähigkeit eine zweckkonforme Verwendung der Einlagen voraus. Die Steuerbefreiung gemäss [Art. 80 Abs. 2 BVG](#) erfordert, dass die Vermögenswerte der Vorsorgeeinrichtung ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, womit die Zweckbestimmung der beruflichen Vorsorge direkt angesprochen wird.<sup>42</sup> Da die Steuerbefreiung gemäss [Art. 80 Abs. 2 BVG](#) eine zweckkonforme Ausgestaltung einer Vorsorgeeinrichtung voraussetzt, erfüllen die Einlagen des Arbeitgebers in die Vorsorgeeinrichtung zwecks Alimentierung von AGBR in der Regel automatisch das Erfordernis der Zweckkonformität.

Die Zweckkonformität beinhaltet, dass ein Rückfluss der Einlagen an den Arbeitgeber ausgeschlossen ist. Die entsprechenden Einlagen müssen daher unter systematischen Gesichtspunkten effektiv während der relevanten Buchführungsperiode an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.<sup>43</sup> Aus dem Rückflussverbot wird von einem Teil der Lehre abgeleitet, dass die blosse Verbuchung einer Rückstellung für AGBR in der Bilanz des Arbeitgebers nicht genügend sei. Vielmehr müssen gemäss diesen Meinungen Mittel effektiv an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden und die entsprechenden Einlagen als AGBR in der Bilanz der Vorsorgeeinrichtung während des Geschäftsjahres des Arbeitgebers verbucht sein.<sup>44</sup>

Die von einem Teil der Lehre vertretene rigide Meinung hinsichtlich der Nichtanerkennung

#### StR 76/2021 S. 531, 539

<sup>39</sup> Maute/Steiner/Rufener/Lang, (Fn. 34), 184.

<sup>40</sup> SRK II ZH, 16.5.2001, ST.2001.60, E. 3 b).

<sup>41</sup> Conrad/Lang, (Fn. 31), Art. 82 N 4.

<sup>42</sup> Vgl. auch Fn. 7.

<sup>43</sup> Siehe beispielsweise TaxInfo BE, «Arbeitgeberbeitragsreserven», Abschnitt 2 (Fassung vom 15.12.2016).

<sup>44</sup> VGer SZ, 15.12.2000, VGE 623/00 = [StR 2001, 513 ff., E. 2 a](#)) f.

von Rückstellungen oder passiven Rechnungsabgrenzungen für AGBR wird in der Praxis nicht uneingeschränkt geteilt. Entsprechend akzeptiert die Veranlagungspraxis von diversen Kantonen solche Rückstellungen per Bilanzstichtag dann, wenn die Überweisung der Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung innert sechs Monaten nach Ablauf des massgebenden Geschäftsjahres vorgenommen wird.<sup>45</sup> Andere Kantone lassen den Abzug zu, wenn die Beiträge als Kreditorenposten verbucht oder als Gewinnverwendung in der Steuererklärung aufgeführt werden und die Einlage in die Vorsorgeeinrichtung bis zur Abgabe der Steuererklärung erfolgt ist.<sup>46</sup>

### 4.3 Steuerfolgen der Auflösung nicht aktivierter AGBR

Werden nicht aktivierte ordentliche AGBR zur Begleichung von ordentlichen Arbeitgeberbeiträgen aufgelöst, wird der Arbeitgeber ökonomisch entlastet, da die jährliche Prämienforderung der Vorsorgeeinrichtung entfällt.<sup>47</sup> Durch das Ausbleiben der entsprechenden Prämienforderung bleibt die Erfolgsrechnung des Arbeitgebers unberührt und die Buchungsvorgänge bei der Vorsorgeeinrichtung ziehen keine direkten steuerlichen Konsequenzen beim Arbeitgeber nach sich.

## 5 Steuerrechtliche Behandlung aktivierter AGBR

### 5.1 Steuerfolgen der Bildung aktivierter AGBR

In Abschnitt 4.1 wurde dargelegt, dass die Einlagen in die AGBR unter steuerlichen Gesichtspunkten als geschäftsmässig begründeter Aufwand zu qualifizieren sind. Wird in der Bilanz des Arbeitgebers die Zuweisung aktiviert, ist dieselbe durch eine ertragswirksame Buchung vorzunehmen, die im Ergebnis die Aufwandbuchung des Bildungsvorgangs kompensiert. Entsprechend zeigt die Aktivierung gesamthaft keine steuerrechtlichen Konsequenzen, sofern die Zuweisung und die Aktivierung in derselben Geschäftsperiode erfolgen.<sup>48</sup>

Aufgrund der «negativen» Steuerwirkung einer Aktivierung von AGBR im Einzelabschluss ist die Aktivierung in der Regel allerdings kaum von Interesse.<sup>49</sup>

### 5.2 Voraussetzungen der Bildung aktivierter AGBR

Hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen der Bildung von AGBR kann auf den Abschnitt 4.2 verwiesen werden.

StR 76/2021 S. 531, 540

### 5.3 Steuerfolgen der Auflösung aktivierter AGBR

Hat der Arbeitgeber die AGBR aktiviert, ist bei einer Auflösung dieser Reserve in der Vorsorgeeinrichtung das entsprechende Aktivum in seiner Bilanz des Arbeitgebers im selben Ausmass erfolgswirksam zu reduzieren. Dabei handelt es sich um eine ordentliche Buchung, welche periodengerecht erfolgt und entsprechend steuerwirksam ist.

---

<sup>45</sup> Siehe bspw. Steuerbuch LU, Band 2, Weisungen [StG](#): Unternehmenssteuerrecht, §§ 36 f. und 77 f., Abschnitt 6; Steuerpraxis TG 30 Nr. 13, Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge, Abschnitt 4.

<sup>46</sup> TaxInfo BE, «Arbeitgeberbeitragsreserven», Abschnitt 3 (Fassung vom 15.12.2016).

<sup>47</sup> Die Prämienforderung der Vorsorgeeinrichtung wird der AGBR in der Bilanz belastet durch eine entsprechende Umbuchung aus der Position AGBR in die Position Deckungskapital.

<sup>48</sup> Zur nachträglichen Aktivierung siehe Fn. 49.

<sup>49</sup> Loser, (Fn. 27), [ST 2002, 41 ff.](#), 49; Loser weist darauf hin, dass insbesondere eine nachträgliche Aktivierung bei einem drohenden Verfall von Verlustvorträgen oder im Sanierungsfall von Interesse sein kann (vorbehalten bleiben Fälle von Steuerumgehung).

## 6 Spezialfall Verwendung AGBR gemäss COVID-19-Gesetzgebung

### 6.1 Rechtsgrundlagen

Der Bundesrat hat mit der COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge<sup>50</sup> (nachfolgend «COVID-19-VO [BV](#)») vom 25. März 2020 eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Vergütungen von Arbeitnehmerbeiträgen aus Arbeitgeberbeitragsreserven zu ermöglichen (Wortlaut siehe Box).

#### COVID-19-VO [BV](#)

##### Art. 1 Vergütung von Arbeitnehmerbeiträgen aus Arbeitgeberbeitragsreserven

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber kann den Beitrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an die berufliche Vorsorge aus der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve vergüten.

<sup>2</sup> Er muss der Vorsorgeeinrichtung die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung von Arbeitnehmerbeiträgen schriftlich mitteilen. Eine Änderung des Vorsorgeereglements oder Anschlussvertrags ist dafür nicht erforderlich.

Die COVID-19-VO [BV](#) war ursprünglich zeitlich begrenzt auf sechs Monate. Im COVID-19-Gesetz<sup>51</sup> wurde mit Art. 16 nachträglich die notwendige Gesetzesgrundlage für die Verordnung sowie eine Verlängerung derselben geschaffen.<sup>52</sup> Demnach kann «der Bundesrat zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen vorsehen, dass der Arbeitgeber die Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge

#### StR 76/2021 S. 531, 541

verwenden darf».<sup>53</sup> In der Folge wurde die COVID-19-VO [BV](#) mit Datum vom 11. November 2020 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.<sup>54</sup>

Mit der Nutzung der AGBR zur Begleichung von Arbeitnehmerbeiträgen wird deren Zweckbestimmung<sup>55</sup> oder Widmung gemäss [Art. 331 Abs. 3 OR](#) geändert respektive punktuell für einen definierten Zeitraum ergänzt.<sup>56</sup>

### 6.2 Voraussetzungen der Inanspruchnahme der COVID-19-VO [BV](#)

Gemäss Art. 16 COVID-19-Gesetz setzt die Verwendung von AGBR zur Bezahlung von Arbeitnehmerbeiträgen die Notwendigkeit zur «Überbrückung von Liquiditätsengpässen» voraus. Dabei handelt es sich um ein Erfordernis, welches sich sowohl einer Kontrolle als auch einer Beurteilung durch die Vorsorgeeinrichtung entzieht. Die Vorsorgeeinrichtung hat einerseits kein Recht, Einblick in die Bücher des Arbeitgebers zu verlangen, andererseits wird sie als Ausstehende auch nicht die erforderlichen Kenntnisse über den individuellen Geschäftsbetrieb des angeschlossenen Arbeitgebers haben, um beurteilen zu können, ob effektiv ein «Liquiditätsengpass» vorliegt.<sup>57</sup> Insofern handelt es sich beim Erfordernis des Liquiditätsengpasses um eine Voraussetzung, welcher nach meiner Auffassung rein deklaratorischer Charakter im Sinne einer politischen Absichtserklärung zukommt. Der Begriff «Liquiditätsengpässe» soll wohl zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine Notmassnahme («...engpässe») handelt. Im Ergebnis muss sich die Vorsorgeeinrichtung daher in der Regel auf die entsprechende Willenserklärung des Arbeitgebers verlassen.

<sup>50</sup> Verordnung vom 25.3.2020 über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit dem Coronavirus, SR 831.471.

<sup>51</sup> Bundesgesetz vom 25.9.2020 über die gesetzlichen Grundlagen für die Verordnung des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (Stand 1.4.2021), SR 818.102.

<sup>52</sup> Der Bundesrat wollte die Massnahme der COVID-19-VO [BV](#) nicht verlängern und sah daher im COVID-19-Gesetz keine entsprechende Grundlage vor; siehe Botschaft vom 12.8.2020 zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz), BBl 2020 6563 ff.; Art. 16 COVID-19-Gesetz wurde erst im Rahmen der parlamentarischen Beratung eingefügt.

<sup>53</sup> Art. 16 COVID-19-Gesetz.

<sup>54</sup> Art. 2 COVID-19-VO [BV](#) vom 11.11.2020.

<sup>55</sup> Gemäss [Art. 331 Abs. 3 OR](#) ist die Zweckbestimmung der AGBR die Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen; entsprechend führt die Norm Folgendes aus: «er [der Arbeitgeber] erbringt seine Beiträge [Arbeitgeberbeiträge] ... aus Beitragsreserven der Vorsorgeeinrichtung [AGBR] ...», siehe auch Ziff. 2.1 vorgängig.

<sup>56</sup> Siehe auch Fn. 4.

<sup>57</sup> Zu beachten ist, dass je nach Geschäftsmodell der Liquiditätsbedarf einer Unternehmung im Jahresverlauf unterschiedlich ausfallen kann.



### 6.3 Steuerliche Auswirkungen für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer den in den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung festgelegten «Beitragsanteil des Arbeitnehmers» vom Lohn abzuziehen.<sup>58</sup> Der abgezogene Arbeitnehmeranteil ist in der Folge dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber auf dem Lohnausweis zu bescheinigen.<sup>59</sup>

Gemäss [Art. 66 Abs. 4 BVG](#) hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmerbeiträge spätestens bis zum Ende des ersten Monats nach dem Kalender- oder Versicherungsjahr, für das die Beiträge geschuldet sind, an die Vorsorgeeinrichtung zu übermitteln.

Gemäss der gesetzlichen Konzeption behält der Arbeitgeber somit einen Teil des Mitarbeiterlohns zurück und hat diesen Rückbehalt an die

#### StR 76/2021 S. 531, 542

Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Als Konsequenz wird dem Arbeitnehmer nicht der volle Lohnaufwand aus der Erfolgsrechnung in Geldform ausbezahlt, sondern nur der Nettobetrag.<sup>60</sup> Im Umfang des Arbeitnehmerbeitrags verbleibt auf der Passivseite der Bilanz des Arbeitgebers eine Verbindlichkeit gegenüber der Vorsorgeeinrichtung (nachfolgend «Kreditor VOE»). Dieser Kreditor wird im Normalfall in der Folge durch die Überweisung des Arbeitgebers an die Vorsorgeeinrichtung gemäss [Art. 66 Abs. 4 BVG](#) ausgebucht.

Nimmt der Arbeitgeber [Art. 1 COVID-19-VO BV](#) in Anspruch, entfällt die Überweisung des Kreditors VOE. Auf Seiten der Vorsorgeeinrichtung wird in der Folge die Forderung gegenüber dem Arbeitgeber im Umfang des Arbeitnehmeranteils der AGBR belastet und damit ausgebucht. Als Ergebnis der Inanspruchnahme von [Art. 1 COVID-19-VO BV](#) verbleibt somit in einem ersten Schritt unverändert die Verbindlichkeit Kreditor VOE in der Bilanz des Arbeitgebers.<sup>61</sup> In der Bilanz der Vorsorgeeinrichtung werden durch die Anwendung von [Art. 1 COVID-19-VO BV](#) die Ansprüche gegenüber dem Arbeitnehmer korrekt ausgewiesen; die «Parallelposition» zum Kreditor VOE in der Bilanz des Arbeitgebers ist in der Bilanz der Vorsorgeeinrichtung auf null ausgeglichen. Es stellt sich nachfolgend die Frage, wie der Arbeitgeber den Kreditor VOE zu eliminieren hat und welche steuerrechtlichen Konsequenzen daraus resultieren.

Die Ausbuchung des Kreditors VOE ist unter steuerlichen Gesichtspunkten erfolgswirksam zu buchen, wodurch ein Ertrag in der Höhe des Kreditors VOE resultiert. Je nach Behandlung der AGBR in den Büchern des Arbeitgebers ergeben sich die folgenden Auswirkungen:

- **AGBR aktiviert:** Werden die Arbeitnehmerbeiträge gemäss [COVID-19-VO BV](#) in der Bilanz der Vorsorgeeinrichtung der AGBR belastet, reduziert sich deren Bestand. Entsprechend ist das Aktivum in der Bilanz des Arbeitgebers zu reduzieren, was eine erfolgswirksame Aufwandsbuchung zur Folge hat. Im Ergebnis resultiert ein Saldo von null aus der Ausbuchung des Kreditors VOE (Ertrag) sowie der Bestandsreduktion AGBR (Aufwand).
- **AGBR nicht aktiviert:** Die Ausbuchung des Kreditors VOE führt zu einem Ertrag, welcher nicht kompensiert wird und in der entsprechenden Geschäftsperiode steuerliche Auswirkungen nach sich ziehen wird.

In der Mehrperiodenbetrachtung hat die Inanspruchnahme von [Art. 1 COVID-19-VO BV](#) einen erfolgswirksamen Ergebnisbeitrag von null zur Folge. Dies ist konsequent, da die Abführung oder Begleichung von Beiträgen, welche der Arbeitnehmer schuldet, nicht Be-

#### StR 76/2021 S. 531, 543

<sup>58</sup> [Art. 66 Abs. 3 BVG](#).

<sup>59</sup> [Art. 84 Abs. 3 BVG](#).

<sup>60</sup> Der effektive ausbezahlte Nettolohn berücksichtigt die weiteren Zwangsabgaben des Arbeitnehmers, welche der Arbeitgeber abzuführen hat.

<sup>61</sup> BSV, Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 152 vom 6.5.2020, Rz. 1028, das BSV führt das Nachfolgende aus: «Diese Massnahme soll es den Arbeitgebern erleichtern, Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Für die Arbeitnehmenden hat die Massnahme keine Auswirkungen: Der Arbeitgeber zieht ihnen wie unter normalen Umständen ihren Beitragsanteil vom Lohn ab und die gesamten Beiträge werden ihnen von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben.»

standteil des Leistungserstellungsprozesses des Arbeitgebers ist und somit nicht gesamthaft<sup>62</sup> zu einer Veränderung des ausgewiesenen Erfolgs des Arbeitgebers führen darf (siehe Abb. 1).<sup>63</sup>

	Bildung AGBR Periode 1	Nutzung AGBR für Arbeitgeberbeiträge	Auflösung AGBR für Arbeitnehmer- beiträge Periode 2	Summe (Mehrperioden- betrachtung) Summe Periode 1 + 2
AGBR nicht aktiviert	Einlage in AGBR: Aufwand	Keine Auswirkungen in den Büchern des Arbeitgebers		Einlage in AGBR: Aufwand
		Verbesserung Erfolgsaus- weis (belastete Arbeit- geberbeiträge sind tiefer)	Auflösung Kreditor VOE: Ertrag	Auflösung Kreditor VOE: Ertrag
				Summe: erfolgsneutral
AGBR aktiviert	Einlage in AGBR: Aufwand			Einlage in AGBR: Aufwand
	Aktivierung AGBR: Ertrag			Aktivierung AGBR: Ertrag
	Summe: erfolgsneutral	Auflösung AGBR: Aufwand	Auflösung AGBR: Aufwand	Auflösung AGBR: Aufwand
		(periodengrechter Ausweis Arbeitgeberbeiträge)	Auflösung Kreditor VOE: Ertrag	Auflösung Kreditor VOE: Ertrag
			Summe: erfolgsneutral	Summe: erfolgsneutral

Abb. 1: Folgen Arbeitgeber Nutzung AGBR gemäss Art. 1 COVID-19-VO [BV](#)

## 7 Schlussbemerkungen

Die steuerlichen Auswirkungen der Bildung und Auflösung von ordentlichen AGBR sind davon abhängig, ob eine Aktivierung der AGBR in der Bilanz des Arbeitgebers erfolgt oder ob eine solche unterbleibt. Die restriktive Steuerpraxis hinsichtlich der Bildung von AGBR für die eigenen Beiträge des Selbständigerwerbenden ist kritisch zu hinterfragen. Deren Basis bildet eine alte Rechtsprechung, welche Verschärfungen der 1. [BVG](#)-Revision im Bereich der freiwilligen Versicherung für Selbständigerwerbende gemäss [Art. 4 Abs. 4 BVG](#) nicht berücksichtigt.

Die Nutzung von AGBR gemäss Art. 1 COVID-19-VO [BV](#) zur Begleichung von Arbeitnehmerbeiträgen

### StR 76/2021 S. 531, 544

führt durch die Ausbuchung des Kreditors VOE zu einem steuerwirksamen Erfolgsbeitrag. Falls die AGBR nicht aktiviert wurde, was bei KMU üblich ist, wird durch die erfolgswirksame Buchung der ursprüngliche Aufwand bei der Einlage in die AGBR kompensiert. Wurde die AGBR unter anderem auch aus steuerplanerischen Gründen gebildet, tritt damit ein kompensatorischer Effekt ein, der durch den Steuerpflichtigen zu beachten ist.

<sup>62</sup> Bei nicht aktivierten AGBR in der Mehrperiodenbetrachtung.

<sup>63</sup> Die buchhalterischen und steuerlichen Folgen der COVID-19-VO [BV](#) wurden im Parlament durch die SP-Fraktion nicht korrekt adaptiert. So machte Barbara Gysi die folgenden inhaltlich falschen Ausführungen: «Es kann aber nicht sein, dass man jetzt übermässig rasch diese Reserven auflöst und dann nachher wieder mit entsprechender Steuerersparnis neue Reserven aufbaut. Wir wollen hier nicht Hand bieten für ein Vehikel zur Steuerersparnis; das macht unseres Erachtens keinen Sinn.»; siehe AB 2020 N 1336.